

Satzung
der Stadt Nieder-Olm
über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen
(Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 03. 2006 (GVBl. S. 57) und des § 47 Abs. 4 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. 11. 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 09. 2005 (GVBl. S. 387) hat der Stadtrat der Stadt Nieder-Olm am 21.12.2006 beschlossen:

§ 1

Die Stadt stimmt dem Antrag des Bauherrn zur Ablösung der Verpflichtung, notwendige Kfz-Stellplätze zu errichten, durch Zahlung eines Geldbetrages (Ablösebetrages) zu, wenn er diese Verpflichtung weder auf seinem Grundstück, noch auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung errichten kann.

- (1) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für ein Bauvorhaben bemisst sich nach der in Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. 07. 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kfz genannten Anlage über die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs.
- (2) Die Höhe des vom Bauherrn zu zahlenden, einmaligen Ablösebetrages beträgt 6.100,00 Euro je Kfz-Stellplatz.

§ 2

Über die Zustimmung der Stadt Nieder-Olm und die Verpflichtung des Bauherrn zur Zahlung des Ablösebetrages ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Maßgabe dieser Satzung abzuschließen. Für die sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

- (1) Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die beantragte Baugenehmigung erteilt wird.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile.
- (3) Der Bauherr verpflichtet sich für den Fall der Veräußerung des Baugrundstücks, die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.
Unterlässt er dies, bleiben seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bestehen, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der Bauherrschaft.

§ 3

Der Ablösebetrag darf seitens der Stadt Nieder-Olm nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,

5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 4

Der Ablösebetrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung fällig. Der Geldbetrag wird als Spareinlage mit gesetzlicher Kündigungsfrist angelegt.

- (1) Bis zur Fälligkeit des Ablösebetrages leistet der Bauherr Sicherheit durch Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft unter Verzicht auf Anfechtung und Aufrechnung an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm in Höhe des Ablösebetrages.
- (2) Wird von der erteilten Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht, besteht ein Anspruch auf Herausgabe der hinterlegten Bankbürgschaft.

§ 5

Sollte der Bauherr vor der Verwendung des Geldbetrages für eine Maßnahme nach § 3 Nr.1-5 in der Lage sein, selbst auf seinem Grundstück oder fremdem Grundstück in vertretbarer Entfernung die fehlenden oder einen Teil der fehlenden Parkmöglichkeiten nachzuweisen, so ist er von der Ablöseverpflichtung zu entlassen.

- (1) Voraussetzung ist, dass die vom Bauherren geschaffenen Kfz-Stellplätze nicht städtebaulichen oder sonstigen Entwicklungsbelangen der Gemeinde zuwider laufen und diese Parkplätze auch tatsächlich als solche genutzt werden können.
- (2) Ein von der Stadt zurückzahlender Betrag wird einschließlich erwirtschafteter Zinsen zurückgezahlt.
- (3) Die Vorschriften über die Verjährung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Lageplan *) (M: 1 : 4.000), der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 15.11.1996 wird zum 15.02.2006 inklusive der 1. Änderung aufgehoben.

Nieder-Olm, 12. Februar 2007

Reinhard Küchenmeister
Stadtbürgermeister

***) Der Lageplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm während der Öffnungszeiten eingesehen werden.**